

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, neunte Kammer, der am 11. April 1996 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekrets "zur Durchführung pädagogischer Konferenztage" abzugeben, hat am 16. April 1996 folgendes Gutachten abgegeben :

Laut Artikel 84, Absatz 2, der durch das Gesetz vom 15. Oktober 1991 in die koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingefügt wurde, muß die Dringlichkeit, aufgrund deren der Minister darum bitten darf, daß das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen abgegeben wird, speziell begründet werden. In diesem Fall wird der Begutachtungsantrag wie folgt begründet :

"(...) da das Dekret noch für das laufende Schuljahr Gültigkeit erhalten soll".

*

*

*

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS.

Vorlegungserlaß.

Der Vorlegungserlaß muß keine zwei Vorschlagsformeln enthalten, sondern eine einzige, die beide Formeln des Entwurfs umfaßt.

Demzufolge schreibe man :

"Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Auf Vorschlag des Ministers für Unterricht ... und Landschaften und des Ministers für Jugend ... und Soziales;"

.../...

Verfügender Teil.Artikel 1 und 2.

Es wird vorgeschlagen, die Artikel 1 und 2 zusammenzufügen und Artikel 1 folgendermaßen abzufassen :

"Artikel 1. Für die Anwendung dieses Dekrets versteht man unter :

- 1º Unterrichtseinrichtung : eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte oder subventionierte Schule, ein von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiertes oder subventioniertes Zentrum für Teilzeitunterricht oder ein von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiertes oder subventioniertes Institut für schulische Weiterbildung;
- 2º Konferenztage : pädagogische Konferenztage, die für das Direktions- und Lehrpersonal, das Erziehungshilfspersonal, das paramedizinische Personal, das psychologische Personal, das soziale Personal und das Verwaltungspersonal der Unterrichtseinrichtungen organisiert werden".

Die anderen Artikel des Vorentwurfs müssen dann umnummeriert werden.

Artikel 3 (der Artikel 2 wird).

Es wäre besser, diesen Artikel folgendermaßen abzufassen :

.../...

"Art. 2. Konferenztage werden für das gesamte Personal einer Unterrichtseinrichtung oder einer Stufe einer solchen Einrichtung organisiert.

Das Personal ist verpflichtet, den Konferenztagen beizuwohnen. Der Leiter einer Einrichtung kann jedoch bestimmte Personalkategorien davon befreien; in diesem Falle bleiben die Konferenztage für die betreffenden Personen normale Arbeitstage".

Artikel 5 (der Artikel 4 wird).

Dieser Artikel würde die Absichten der Verfasser des Entwurfs besser wiedergeben, wenn er folgendermaßen formuliert wäre :

"Art. 4. Während der Schulferien und an den anderen Tagen, an denen der Unterricht aufgrund des Artikels 7 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung ausgesetzt wird, wird keine pädagogische Konferenz organisiert".

Artikel 6 (der Artikel 5 wird).

Absatz 2 erläutert nur die in Absatz 1 formulierte Vorschrift; somit entbehrt er jedes normativen Charakters und stünde besser in der Begründung.

.../...

Artikel 8 (der Artikel 7 wird).

Der Staatsrat fragt sich, ob es wohl notwendig ist - wie diese Bestimmung des Entwurfs es vorsieht -, den letzten Satz von Absatz 2 des Paragraphen 2 von Artikel 79, dem zufolge der Kantonalinspektor "dem Minister jedes Jahr einen Bericht über die Lage des Primarunterrichts in seinem Amtsgebiet (übermittelt)", auch aufzuheben.

Vorbehaltlich dieser Bemerkung wäre es besser zu schreiben :

"Art. 7. Artikel 79, § 2, der am 20. August 1957 koordinierten Gesetze über das Primarschulwesen, geändert durch das Gesetz vom 17. März 1958, wird mit Ausnahme des ersten Satzes aufgehoben".

Artikel 9 (der Artikel 8 wird).

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, daß das entworfene Dekret nicht zurückwirken sollte. Demzufolge schreibe man :

"Art. 8. Dieses Dekret tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren C.-L. CLOSSET, Kammervorsitzender,

C. WETTINCK, Staatsräte,
Y. KREINS,

Frau M. PROOST, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn P. ERNOTTE, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn M. BAUWENS, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. PROOST.

C.-L. CLOSSET.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Staatsrat, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.